



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR INNERES, DIGITALISIERUNG UND MIGRATION

Innenministerium Baden-Württemberg • Pf. 10 34 65 • 70029 Stuttgart

Regierungspräsidium Karlsruhe
- Abteilung 8 –

Datum 14.11.2018

Name Dr. Simon Hahn

Durchwahl 0711 231-3452


Aktenzeichen 4-133/92

(Bitte bei Antwort angeben)

Nachrichtlich:

Regierungspräsidien
- Referate 15.1 -
Stuttgart
Freiburg
Tübingen

Wirtschaftsministerium BW

 Ermessensduldungen für Ausbildungen zum Alten- bzw. Krankenpflegehelfer bzw. für Einstiegsqualifizierungen im Vorfeld von Ausbildungsduldungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 15.08.2017 haben wir Ihnen Hinweise zur Erteilung von Ermessensduldungen im Vorfeld von Ausbildungsduldungen übersandt. Unter Ziff. 2 dieser E-Mail wurde bezüglich berufsvorbereitender Maßnahmen (z.B. Einstiegsqualifizierungen) und Helferausbildungen darauf hingewiesen, dass grundsätzlich keine Ermessensduldungen erteilt werden können.

A. Erteilung von Ermessensduldungen für Helferausbildungen

Im Koalitionsvertrag vom 07.02.2018 zwischen CDU, CSU und SPD auf Bundesebene ist vorgesehen, dass die „3+2-Regelung“ künftig auch auf staatlich anerkannte Helferausbildungen angewandt werden soll, soweit daran eine qualifizierte Ausbildung in einem Mangelberuf anschlussfähig ist. Vor diesem Hintergrund wird die Erteilung von Ermessensduldungen gem. § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG zugunsten von

Ausländern, die eine staatlich anerkannte Alten- bzw. Krankenpflegehelferausbildungen absolvieren, in erweitertem Umfang zugelassen. Künftig gelten hierfür folgende Anforderungen:

1. Mit Ausnahme der qualifizierten Berufsausbildung müssen sämtliche Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausbildungsduhlung gem. § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG vorliegen.
2. Die Erteilung einer Ermessensduhlung gem. § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG für die Dauer der Helferausbildung kann nur erfolgen, wenn bereits sicher feststeht, dass der Ausländer im Anschluss eine qualifizierte Ausbildung absolviert. Ein entsprechender Nachweis erfolgt durch die Vorlage eines abgeschlossenen Vertrages über eine qualifizierte Ausbildung zur Pflegekraft, die im Anschluss an die Alten- bzw. Krankenpflegehelferausbildung aufgenommen wird.
3. Ausschlussgründe für die Erteilung einer Ausbildungsduhlung bzw. der Beschäftigungserlaubnis dürfen nicht vorhanden sein (§ 60a Abs. 2 Satz 6, Abs.6 AufenthG).

Die Ermessensduhlung gem. § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG ist für die Dauer der staatlich anerkannten Alten- bzw. Krankenpflegehelferausbildungen zu erteilen, damit die Betroffenen zunächst die Helferausbildung abschließen und im Anschluss daran eine qualifizierte Berufsausbildung aufnehmen können. Für diese qualifizierte Ausbildung wird dann eine Ausbildungsduhlung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG gewährt.

Wird die Ausbildung nicht betrieben oder abgebrochen, sind die Pflegeschule und der Ausbildungsbetrieb entsprechend der Regelung in § 60a Abs. 2 Satz 7 AufenthG verpflichtet, dies unverzüglich der zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen. Der Abbruch der Ausbildung führt zum Erlöschen der Duldung. Ein Wechsel der Ausbildungsstelle ist nicht möglich.

B. Erteilung von Ermessensduldungen für Einstiegsqualifizierungen

Die Möglichkeit der Erteilung von Ermessensduldungen zugunsten von Ausländern, die an einer Einstiegsqualifizierung zur Berufsausbildungsvorbereitung nach §§ 68-70 Berufsbildungsgesetz (BBiG) teilnehmen, wird erweitert. Hierfür gelten künftig folgende Voraussetzungen:

Die Erteilung einer Ermessensduldung gem. § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG für die Dauer der Einstiegsqualifizierung kann nur erfolgen, wenn bereits sicher feststeht, dass der Ausländer im Anschluss eine qualifizierte Ausbildung absolviert. Ein entsprechender Nachweis erfolgt durch die Vorlage eines abgeschlossenen Vertrages über eine qualifizierte Ausbildung, die im Anschluss an die Einstiegsqualifizierung aufgenommen wird.

Wir bitten um Weiterleitung an die unteren Ausländerbehörden Ihres Regierungsbezirks. Diese Bitte richtet sich auch an die nachrichtlich beteiligten Regierungspräsidenten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Lehr